

# Jobcenter Intern

Jobcenter Region Hannover



Ausgabe/Aktenzeichen 04/2019

veröffentlicht: 07.06.2019



## Dienstanweisung

Verfasser: Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r (bDSB)

## Datenübermittlung / Auskünfte an Dritte

Die JC-Intern 13/2013 ist hiermit aufgehoben.

### Inhalt

1. Das Sozialgeheimnis und die Datenübermittlung.....	2
2. Grundlagen der Datenübermittlung .....	3
3. Prüfung von Auskunftersuchen.....	4
4. Häufig vorkommende Auskunftersuchen .....	5
4.1 Sonstige regelmäßige Fallgestaltungen von Datenübermittlungen.....	8
5. Mitteilungspflichten.....	9
6. Inkrafttreten.....	9

## 1. Das Sozialgeheimnis und die Datenübermittlung

Wenn eine datenverarbeitende Stelle personenbezogene Daten auf Ersuchen oder eigeninitiativ anderen Stellen oder Personen weitergibt, liegt eine Datenübermittlung vor. Im alltäglichen Sprachgebrauch wird dies häufig als „Auskünfte an Dritte“ bezeichnet. Dritte stellen in diesem Zusammenhang alle Personen und Stellen außerhalb des Jobcenter Region Hannover dar.

Das Jobcenter Region Hannover unterliegt als Sozialleistungsträger dem Sozialgeheimnis (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Das bedeutet verkürzt, dass sämtliche personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten (= alle Informationen, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann), die das Jobcenter im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet, geheim zu halten sind. Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen unter das Sozialgeheimnis. Es gibt aber Ausnahmen, bei denen die Weitergabe von Daten an Dritte zulässig ist (§ 67b Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X):

- Es liegt die Erlaubnis oder Verpflichtung der Datenübermittlung nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Vorschrift im SGB vor  
oder
- die betroffene Person hat ihre schriftliche Einwilligung für die Datenübermittlung gegeben.

Auch eine sogenannte Negativauskunft, stellt eine Auskunft dar. Folglich bedeutet dies, dass ohne eine entsprechende Gesetzesgrundlage auch keinem Dritten gegenüber bekannt gegeben werden darf, dass sich eine bestimmte Person nicht im Leistungsbezug beim Jobcenter Region Hannover befindet.

Jeder Beschäftigte hat die Verpflichtung, das Sozialgeheimnis einzuhalten. Soweit nicht die Voraussetzungen für eine zulässige Datenübermittlung vorliegen, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken und Daten. Im Falle von gerichtlichen Ladungen o.ä. ist das Personalmanagement zur Ausstellung einer Aussagegenehmigung zu verständigen. Kann nach Prüfung des Sachverhalts durch das Personalmanagement keine Aussagegenehmigung erteilt werden, haben Aussagen zu dienstlichen Sachverhalten zu unterbleiben. Der Leitsatz: „Alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten“ gibt beim Schutz der Sozialdaten die grundsätzliche Richtung vor.

Sollten Unsicherheiten bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bestehen, ist neben der Nutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen (z.B. [Praxisleitfaden](#), [Übermittlungssampel](#)) die behördliche Datenschutzbeauftragte (bDSB) zu Rate zu ziehen. Grundsatzfragen sind an die Geschäftsführung zu richten.

## 2. Grundlagen der Datenübermittlung

Die Verantwortung für die Datenübermittlung trägt die übermittelnde Stelle (§ 67d Absatz 1 SGB X). Das heißt, das Jobcenter Region Hannover hat sorgfältig zu prüfen, ob eine Datenübermittlung nach den vorgenannten Bestimmungen zulässig ist. Auch wenn die ersuchenden Stellen behaupten, auskunftsberechtigt zu sein, ist dies nach Prüfung der Voraussetzungen nach § 67d Absatz 1 SGB X nicht immer der Fall. Die Amtshilfe, die vom Jobcenter Region Hannover durch anfragende Stellen eingefordert wird, ist u.a. durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend begrenzt (§ 4 Absatz 2 SGB X).

Um die Zulässigkeit einer Datenübermittlung pflichtgemäß prüfen zu können, sollten im Ersuchen folgende Informationen erkennbar sein:

- Rechtsgrundlage für die Datenerhebung der jeweiligen anfragenden Stelle,
- Begründung der Erforderlichkeit (Warum?),
- Zweck der Datenerhebung (Wozu?).

Soweit die anfragende Stelle das Auskunftsinteresse trotz entsprechender Rückfragen nicht nachvollziehbar darlegen oder keine Einwilligung der betroffenen Person vorlegen kann, ist das Auskunftersuchen rigoros mit dem Verweis auf den Datenschutz abzulehnen.

Darf eine Übermittlung stattfinden, ist der Umfang der Datenweitergabe auf die erforderlichen Daten bzw. den in der jeweiligen Rechtsgrundlage (§§ 68 bis 77 SGB X) ausgewiesenen Umfang zu begrenzen. Das bedeutet, dass in der Regel keine vollständigen Akten oder Bescheide zur Verfügung gestellt werden. Die zu übermittelnden Daten dürfen zudem nur die benötigten Informationen zur betroffenen Person beinhalten. Soweit die angeforderten Informationen mit Daten anderer Person verbunden sind, sind letztere zu schwärzen (wenn z.B. einzelne Dokumente übermittelt werden). Wenn eine Trennung der Daten nicht möglich ist (der Aufwand für das Jobcenter ist dabei unerheblich), dürfen die Daten der übrigen Personen nur übermittelt werden, wenn deren schutzwürdige Interessen an Geheimhaltung nicht überwiegen (§ 67d Absatz 2 SGB X).

In einigen Paragraphen zur Datenübermittlung taucht die Formulierung „schutzwürdige Interessen“ auf. Dies stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Dahinter steht, dass zunächst eine Abwägung zwischen den Rechten und Freiheiten der betroffenen Personen und dem öffentlichen Interesse getroffen werden muss. Bei der Strafverfolgung überwiegt z.B. das öffentliche Interesse, so dass das Recht auf Geheimhaltung der Sozialdaten der betroffenen Person entsprechend zurückstehen muss. Anders wäre es, wenn ein besonderer Schutzbedarf einer

leistungsberechtigten Person bekannt ist (z.B. Frauenhausfälle), dann müssen Auskunftersuchen mit der Frage nach der aktuellen Adresse abgelehnt werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei den besonders schutzwürdigen Sozialdaten geboten. Das sind Daten, die dem Jobcenter von einer Person, die einem Berufsgeheimnis unterliegt, z.B. der ärztlichen Schweigepflicht, zugänglich gemacht wurden (§ 203 Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch). Daher dürfen z.B. ärztliche Gutachten/Atteste nur an Dritte übermittelt werden, wenn die betroffene Person den Ärztlichen Dienst von der Schweigepflicht entbunden und der Übermittlung nicht widersprochen hat (§ 76 SGB X). In der Praxis kann es vorkommen, dass z.B. der Träger von Grundsicherung nach dem SGB XII das Ergebnis einer Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit benötigt, um über den Leistungsanspruch entscheiden zu können. Die Übermittlung wäre unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig (§ 76 Absatz 2 SGB X).

Eine Datenübermittlung darf niemals per (unverschlüsselter) E-Mail erfolgen, nur schriftlich auf dem Postweg. Telefonische Auskünfte an Dritte sind nur dann möglich, wenn bereits ein schriftliches Auskunftersuchen vorliegt und die Identität des Gesprächspartners zweifellos feststeht.

### **3. Prüfung von Auskunftersuchen**

Zunächst ist bei Eingang eines Auskunftersuchens zu prüfen, um welche anfragenden Stellen/Personen es sich handelt. Zwei Gruppen sind zu unterscheiden:

- a) **Träger von Leistungen nach dem SGB** (§§ 12, 18 ff. SGB I): Beispielsweise in Sachen Leistungen für Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Betreuungsgeld, Wohngeld, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Die Stellen nach § 69 Absatz 2 SGB X sind den Sozialleistungsträgern gleichgestellt (z.B. Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen festzusetzen haben).

Für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialleistungsträger (und der gleichgestellten Stellen) dürfen in der Regel alle erforderlichen Daten für die Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) übermittelt werden (§ 69 Absatz 1 Nr.1 SGB X). Die Erforderlichkeit

definiert sich in diesem Zusammenhang in der Weise, dass die Aufgaben ohne die erbetenen Daten nicht ausgeführt werden könnten.

Alle Sozialleistungsträger unterliegen dem Sozialgeheimnis und dem sogenannten Ersterhebungsgrundsatz. Erforderliche Daten sind immer bei den betroffenen Personen zu erheben, es sei denn, dies erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person werden nicht beeinträchtigt (§ 67a Absatz 2 SGB X).

Bei Datenübermittlungen im Rahmen vom Rechtskreiswechslern zum SGB XII ist die [Fachliche Weisung aus dem GB II und GB III 03/2017 „Feststellung der Erwerbsfähigkeit / Zuständigkeitswechsel SGB II – SGB XII“](#) zu beachten. Für die Zusammenarbeit mit gemeinsamen Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit ist das [Schnittstellenpapier](#) zu beachten.

- b) **Kein Sozialleistungsträger.** Handelt es sich bei den ersuchenden Stellen nicht um Leistungsträger nach dem SGB, ist anhand der §§ 68, 70 bis 77 SGB X zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung besteht.

Werden Daten an eine **nicht-öffentliche Stelle** übermittelt, ist diese auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses zu verpflichten. Die übermittelten Daten dürfen nach § 78 Absatz 2 SGB X nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie übermittelt wurden (gilt nicht für Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr). Dies muss die anfragende Stelle gegenüber dem Jobcenter Region Hannover zunächst schriftlich bestätigen, bevor eine Datenübermittlung erfolgen kann. Bei der Durchführung der Verpflichtung unterstützt die bDSB mit entsprechenden Textvorlagen, daher ist diese stets vor der Datenübermittlung an eine nicht-öffentliche Stellen einzubinden.

#### 4. Häufig vorkommende Auskunftersuchen

Datenübermittlung an **Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr und Justizvollzugsanstalten** erfolgen im Rahmen des § 68 SGB X oder für die Durchführung eines Strafverfahrens nach § 73 SGB X.

- Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn sich die anfragende Stelle die Informationen nicht auf andere Weise beschaffen konnte, das Auskunftersuchen nicht älter als sechs Monate ist und keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden (Schutz vor Strafverfolgung ist kein schutzwürdiges Interesse!).

- Die Auskünfte an diese Stellen dürfen neben dem Geschäftsführer und dessen Stellvertretung, nur die Bereichs- und Teamleitungen beantworten!
- Der Umfang der Datenübermittlung ist zwingend auf die Angaben nach § 68 Absatz 1 SGB X zu begrenzen. Es handelt sich dabei um eine abschließende Aufzählung!
- Für alle darüberhinausgehenden Informationen in Sachen Strafverfahren ist der § 73 SGB X zu beachten. Eine Übermittlung nach dieser Rechtsgrundlage setzt in jedem Fall die Vorlage einer richterlichen Anordnung voraus!
- Darüber hinaus darf mitgeteilt werden, wann eine betroffene Person den nächsten Termin im Jobcenter Region Hannover hat (§ 68 Absatz 1 SGB X → „...derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort“). Jedoch darf ausdrücklich kein Termin zur Vorsprache des Kunden auf Betreiben der Polizei gebucht werden. Mögliche Festnahmen durch die Polizei sollen außerhalb der Dienstgebäude erfolgen.

Datenübermittlung an **Ausländerbehörden** können auf Ersuchen nur im Rahmen der Aufgabenerledigung nach dem Aufenthaltsgesetz nach § 71 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 SGB X übermittelt werden. Der Umfang der Datenübermittlung hat sich auf Name/Vorname, Geburtsdatum/Geburtsort, derzeitige Anschrift, derzeitiger/zukünftiger Aufenthaltsort, Name/Vorname/Firma/Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers zu beschränken. Weiterhin können für die Entscheidung über den Aufenthalt eines Ausländers (oder eines Familienangehörigen) Daten über die Gewährung/Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere / bestehende Versicherungen oder das Nichtbestehen einer Versicherung übermittelt werden.

Darüber hinaus hat das Jobcenter Region Hannover gegenüber den Ausländerbehörden sogenannte Mitteilungspflichten nach § 71 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 SGB X. Hiernach müssen bestimmte personenbezogene Daten ohne vorausgegangenes Ersuchen initiativ an die Ausländerbehörde übermittelt werden (siehe S.9, Nr. 5.).

Auskunftsersuchen im Rahmen von **Unterhaltsangelegenheiten** können von verschiedenen Stellen eingehen.

- Datenübermittlungen an die Unterhaltsvorschusskasse sind nach § 69 Absatz 1 SGB X zulässig (siehe S.4, Nr. 3. a).
- Durch die Jugendämter werden häufig Anfragen im Rahmen einer Beistandschaft für die Unterhaltsbeitreibung bzw. Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs für ein Kind gestellt. Soweit in der Anfrage dargelegt wird, dass der/die betroffene Leistungsbere-

tigte bereits selbst erfolglos befragt und darüber informiert wurde, dass bei den Sozialleistungsträgern ersatzweise direkt angefragt wird, kann eine Datenübermittlung nach § 74 Nr. 2.a SGB X erfolgen. Nach neuerer Rechtsauffassung dürfen auch Informationen zu Vermittlungsbemühungen, Vermittlungsbereitschaft sowie verhängten Sanktionen enthalten sein, sofern diese angefordert wurden.

- Darüber hinaus sind noch Anfragen von Gerichten möglich, die über einen gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruch entscheiden. Eine entsprechende Datenübermittlung ist nach § 74 Absatz 1 SGB X zulässig.

Auskunftsersuchen im Rahmen von **Vollstreckungsverfahren** können ebenfalls von unterschiedlichen Stellen eingehen.

- Wenn es um Forderungen von Leistungen nach dem SGB, z. B. Sozialhilfe nach dem SGB XII, Sozialversicherungsbeiträge etc. geht, ist der § 69 Absatz 1 SGB X anzuwenden (siehe auch S.4, Nr. 3 a).
- Wenn es um andere öffentlich-rechtliche Forderungen geht, müssen diese mindestens 500 Euro betragen. Dann dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden (§ 74a SGB X). Das ist eine abschließende Aufzählung!
- Das Auskunftsersuchen darf nicht älter als sechs Monate sein und schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Drittschuldnererklärungen im Rahmen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen müssen gegenüber dem Gläubiger gemäß § 840 Zivilprozessordnung (ZPO) / § 316 Abgabenordnung (AO) beantwortet werden (§ 71 Absatz 1 Satz 2 SGB X).

Zur **Sicherung des Steueraufkommens** dürfen nach § 71 Absatz 1 Nr. 1 SGB X erforderliche Daten übermittelt werden, soweit bei dem Sachverhalt das Einkommenssteuergesetz (§ 32 b Absatz 3 EStG) oder die Abgabenordnung (§ 93 AO) Anwendung findet. Das Anwendungsgebiet sind Steuern einschließlich Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind und durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Kommunalabgabengesetze, die lediglich auf die AO verweisen, gehören nicht dazu.

#### 4.1 Sonstige regelmäßige Fallgestaltungen von Datenübermittlungen

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nach § 69 Absatz 1 Nr.1 und 2 SGB X auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

- für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind (z.B. Versendung eines Vermittlungsvorschlags an einen Arbeitgeber) oder
- für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jobcenters (z.B. Strafanzeige wegen Sozialleistungsmissbrauchs) oder
- für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, welches im Zusammenhang mit den Aufgaben des Jobcenters steht.

Zur **Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung** sollen sich die Bundesagentur für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger, gemeinsamen Einrichtungen/Jobcenter und die zuständigen Stellen wie z.B. die Zollverwaltungen oder beauftragte Dritte nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gegenseitig Sozialdaten übermitteln (§§ 50 Absatz 1 SGB II, §§ 64, 71 Absatz 1 Nr.6 SGB X).

Innerhalb einer **Bedarfsgemeinschaft** dürfen nur die Personen Auskünfte erhalten, die es betrifft. Bei der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft nach § 38 SGB II geht es lediglich darum, dass eine Person zugunsten der weiteren Mitglieder Leistungen beantragen und entgegennehmen kann. Eine generelle Auskunftsberechtigung liegt damit nicht vor. Dies ist jedoch anders zu beurteilen, wenn es um leistungsrechtliche Sachverhalte geht, die sich auf den Anspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auswirken, hier dürfen auch an alle Mitglieder Auskünfte erteilt werden. Anliegen aus dem Bereich Markt und Integration sind jedoch in der Regel personenabhängige bzw. individuelle Leistungen. Für Auskünfte an andere Personen, als die betroffene Person, muss eine entsprechende Vollmacht vorliegen.

Ein Dritter darf die Anliegen des Betroffenen wahrnehmen, soweit er über eine **Vollmacht** verfügt (§ 13 SGB X). Die Vollmacht kann generell formfrei erteilt werden, sollte aber aus Beweisgründen schriftlich und vom Betroffenen eigenhändig unterschrieben vorliegen. Weiterhin können unter bestimmten Voraussetzungen Auskünfte an **gesetzliche Vertreter** erteilt werden (z.B. Eltern von Minderjährigen, Vormund, Betreuer, Beistandschaft). Hierzu ist die [STEP-Arbeitshilfe „Umgang mit gesetzlichen Vertretern“](#) zu beachten.

**Bei Gefahr in Verzug** (z.B. bei Gefahr für Leib und Leben von Beschäftigten im Falle von gewalttätigen Übergriffen durch Kundinnen/Kunden) ist ohne weitere rechtliche Abwägungen immer der Notruf zu wählen bzw. die Polizei zu verständigen.



## 5. Mitteilungspflichten

Neben der Datenübermittlung im Rahmen von Auskunftersuchen, ist in gewissen Fallgestaltungen vom Jobcenter Region Hannover auch eine Datenübermittlung ohne vorherige Anfrage der zuständigen Stelle vorzunehmen.

Beispiele:

- Liegen Hinweise auf geplante, noch abwendbare **Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches** (z.B. Raub, Mord, Freiheitsberaubung, Herbeiführen einer Explosion) vor, sind erforderlichen Daten an die örtliche Polizeidienststelle zu übermitteln (§ 71 Absatz 1 Nr.1 SGB X).
- Hinweise auf **Steuerstraftaten** (z.B. Steuerhinterziehung, Steuerhhehlerei nach § 370 ff AO) sind zur Sicherung des Steueraufkommens dem Bundeszentralamt für Steuern oder soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden zu melden (§ 71 Absatz 1 Nr.3 SGB X).

Eine proaktive Übermittlung nach § 71 SGB X setzt konkrete Verdachtsmomente voraus, daher ist vor einer solchen Übermittlung von Daten immer zunächst die datenschutzrechtliche Beratung der bDSB einzuholen.

Die erforderlichen Meldepflichten an die **Ausländerbehörden** (§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X) sind mithilfe der [fachlichen Weisung aus dem GB III 03/2018 „Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei EU-Bürgern“](#) umzusetzen.

## 6. Inkrafttreten

Die Jobcenter-Intern tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschäftsführer

